



Prüfungsordnung des **NWJJV e.V.**

**in der Fassung vom 24.03.2019 als Ergänzung zur Prüfungsordnung
des DJJV e.V. vom 01.01.2020**

Inhalt:

PO NWJJV	PO DJJV	Bezeichnung
Ziff. 1	Teil A; §1; Abs. 2	Allgemeines → Geltungsbereich → Besonderheiten und Einzelheiten
Ziff. 2	Teil A; §3	Allgemeines → Zuständigkeiten für Prüfungen
Ziff. 3	Teil A; §4	Allgemeines → Überprüfung und Qualitätssicherung des DJJV
Ziff. 4	Teil A; §5; Abs. 1	Vorbereitung von Prüfungen → Anmeldung und Ausschreibung der Prüfungen → Kyu Prüfungen
Ziff. 5	Teil A; §5; Abs. 2	Vorbereitung von Prüfungen → Anmeldung und Ausschreibung der Prüfungen → Dan-Prüfungen
Ziff. 6	Teil A; §7; Abs. 1	Vorbereitung von Prüfungen → Prüfungsgebühr → Festsetzung durch Landesverband
Ziff. 7	Teil A; §7; Abs. 3	Vorbereitung von Prüfungen → Prüfungsgebühr → Prüfungsmaterialien
Ziff. 8	Teil A; §5	Vorbereitung von Prüfungen → Anmeldung und Ausschreibung der Prüfungen
Ziff. 9	Teil A; §9; Abs. 1	Voraussetzungen für Prüfungen → Pflichtlehrgänge → Kyu-Prüfungen
Ziff. 10	Teil A; §5; Abs. 2	Vorbereitung von Prüfungen → Anmeldung und Ausschreibung der Prüfungen → Prüfung auf Landesebene
Ziff. 11	Teil A; §11; Abs. 2	Voraussetzungen für Prüfungen → Prüfungskommissionen → Einsatz der Prüfer (Kyu-Prüfungen)
Ziff. 12	Teil A; §8	Voraussetzungen für Prüfungen → Vorbereitungszeit und Mindestalter
Ziff. 13	Teil A; §9; Abs. 2	Voraussetzungen für die Prüfung → Pflichtlehrgänge → Dan-Prüfungen
Ziff. 14	Teil A; §22	Prüferlizenzen → Prüferlizenzen
Ziff. 15	Teil A; §13	Durchführung von Prüfungen → Prüfungen für Senioren
Ziff. 16	Teil A; §14	Durchführung von Prüfungen → Prüfungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen
Ziff. 17	Teil A; §20	Bewertung und Dokumentation von Prüfungen → Dokumentation von Prüfungen
Ziff. 18	Teil A; §18	Bewertung und Dokumentation von Prüfungen → Eintrag in die Prüfungsliste
Ziff. 19	Teil A; §2; Abs. 1	Allgemeines → Graduierungen im DJJV → Vergabe von Graduierungen
Ziff. 20	Teil B; Teil B1; §7	Stilspezifische Prüfungsordnungen → Ju-Jutsu → Anerkennung von Graduierungen
Ziff. 21	Teil A; §23	Inkraftsetzung → Inkraftsetzung

- 1** zu Teil A: Allgemeines:
§ 1 Geltungsbereich:
Absatz 2. Besonderheiten und Einzelheiten
- (1) Die Prüfungsordnung enthält Ergänzungen des NWJJV zur Prüfungsordnung für Ju-Jutsu Kyu- und Dan-Prüfungen des DJJV.
In dieser Ordnung wird für die bessere Lesbarkeit nur eine Form der Anrede benutzt. Die Anrede ist für beide Geschlechter zu verstehen.
 - (2) Prüfungsrichtlinien artverwandter Stilrichtungen müssen durch den Vorstand des NWJJV bestätigt werden. Prüfungen artverwandter Stilrichtungen nach diesen bestätigten Prüfungsrichtlinien sind Prüfungen des NWJJV.
- 2** zu Teil A: Allgemeines:
§ 3 Zuständigkeiten für Prüfungen:
- (1) Die Bezirksvertreter sind innerhalb ihres Bezirks für die ordnungsgemäße Durchführung von Kyu-Prüfungen verantwortlich.
 - (2) Die Durchführung und die Verantwortung für Dan-Prüfungen artverwandter Stilrichtungen obliegen dem Bezirksvertreter dieser Stilrichtung.
 - (3) Die Teilnahme an Prüfungen außerhalb des zuständigen Bezirks bedarf dessen Genehmigung.
- 3** zu Teil A: Allgemeines:
§ 4 Überprüfung und Qualitätssicherung des DJJV
- (1) Der Referent Prüfungswesen hat das Recht, die ordnungsgemäße Durchführung von Kyu-Prüfungen zu überprüfen. Bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung des DJJV bzw. NWJJV sowie die Prüfungsrichtlinien artverwandter Stilrichtungen kann er die Prüfung und die Prüferlizenz/en des/der eingesetzten Prüfer/s für ungültig erklären.
- 4** zu Teil A: Vorbereitung von Prüfungen:
§5 Anmeldung und Ausschreibung der Prüfungen:
Absatz 1: Kyu Prüfungen
- (1) Vereinsprüfungen werden unter Berücksichtigung einer Meldefrist von 4 Wochen bei der NWJJV Geschäftsstelle unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars, welches auf der NWJJV Homepage verfügbar ist, angemeldet.
 - (2) Der Antragsteller lässt das Anmeldeformular zeitgleich in Kopie dem zuständigen Bezirksvertreter zukommen, woraufhin der Bezirksvertreter im begründeten Fall eine einwöchige Einspruchsfrist wahrnehmen kann.
 - (3) Bezirks-Kyu-Prüfungen werden von dem zuständigen Bezirksvertreter durchgeführt. Die Prüfungsteilnehmer werden von den Vereinen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars, welches auf der NWJJV Homepage verfügbar ist, gemeldet.
- 5** zu Teil A: Vorbereitung von Prüfungen:
§5 Anmeldung und Ausschreibung der Prüfungen:
Absatz 2: Dan Prüfungen
- (1) Ju-Jutsu Dan-Prüfungen werden von dem Referenten Prüfungswesen durchgeführt. Der Prüfungsteilnehmer übersendet dem Referenten Prüfungswesen den Dan-Antrag, welcher auf der NWJJV Homepage verfügbar ist, zusammen mit den vollständigen Prüfungsunterlagen mindestens sechs Wochen vor der Prüfung.

6 zu Teil A: Vorbereitung von Prüfungen:§7 Prüfungsgebühren:Absatz 1: Festsetzung durch Landesverband

- (1) Bei Bezirksprüfungen wird eine Gebühr von maximal 25,- € je Prüfling erhoben. Bei Dan-Prüfungen wird eine Gebühr von maximal 70,- € je Prüfling erhoben.
- (2) Vereine, die eine Prüfung durchführen, können eine Gebühr je Prüfling erheben, welche möglichst kostendeckend sein sollte. Die Gebühr darf jedoch nicht höher sein als die bei Bezirksprüfungen.
- (3) Dan-Prüfer und Kyu-Prüfer auf Bezirksebene erhalten eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung gemäß Finanzordnung. Die Vereine können Kyu-Prüfern bei Vereinsprüfungen ebenfalls eine Aufwandsentschädigung zahlen, deren Höhe die Aufwandsentschädigung für Prüfer auf Bezirks- & Landesprüfungen gemäß Finanzordnung nicht überschreiten darf.
Siehe auch §12 Finanzordnung NWJJV e.V.

7 zu Teil A: Vorbereitung von Prüfungen:§7 Prüfungsgebühren:Absatz 3: Prüfungsmaterialien

- (1) Die Vereine beziehen die notwendigen Prüfungsmaterialien über die Geschäftsstelle.

8 zu Teil A: Vorbereitung von Prüfungen:§5 Anmeldung und Ausschreibung der Prüfungen

- (1) Bei Bezirksprüfungen bereitet der zuständige Bezirksvertreter die Prüfungslisten vor.

9 zu Teil A: Voraussetzungen für Prüfungen:§9 Pflichtlehrgänge:Absatz 1: Kyu-Prüfungen

- (1) Während der Vorbereitungszeit zum 3. Kyu muss an mindestens einem Landes- oder Bundeslehrgang Technik aktiv teilgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Kinder bis einschließlich 14 Jahren.
- (2) Während der Vorbereitungszeit zum 2. und 1. Kyu muss jeweils an zwei Landes- oder Bundeslehrgänge Technik aktiv teilgenommen werden.
- (3) Innerhalb der Vorbereitungszeit wird ein Kampflehrgang als Vorbereitungslehrgang anerkannt.
- (4) Pflichtlehrgänge werden als solche anerkannt, wenn sie bezogen auf den Meldeschluss einer angestrebten Prüfung nicht länger als 12 Monate zurückliegen und nicht vor einer zuletzt abgelegten Prüfung absolviert wurden. Wird eine Prüfung nicht bestanden und die Prüfungswiederholung gemäß Teil A §19 PO/DJJV erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der letzten Prüfung, sind erneute Pflichtlehrgänge nicht nachzuweisen.
- (5) Die Bezirksversammlung Jiu-Jitsu kann eigene Regelungen zu Pflichtlehrgängen treffen.
- (6) Als Pflichtlehrgänge werden die als Landeslehrgänge Technik (LLT) und die als Bundeslehrgänge Technik (BLT) ausgeschriebenen Lehrgänge sowie das Bundesseminar des DJJV und das Kompetenzwochenende des DJJV anerkannt.

- 10** zu Teil A: Vorbereitung von Prüfungen;
§5 Anmeldung und Ausschreibung der Prüfungen;
Absatz 2: Prüfung auf Landesebene
- (1) Die Prüfung zum 1. Kyu wird auf Bezirksebene durchgeführt. Die Teilnahme unterhalb dieser Graduierung ist zulässig.
- 11** zu Teil A: Voraussetzungen für Prüfungen;
§11 Prüfungskommissionen;
Absatz 2: Einsatz der Prüfer (Kyu-Prüfungen)
- (1) Der Einsatz der Prüfer auf Vereins- und Bezirksebene erfolgt durch den zuständigen Bezirksvertreter in Absprache mit dem Prüfungsreferenten.
- 12** zu Teil A: Voraussetzungen für Prüfungen;
§8 Vorbereitungszeit und Mindestalter
- (1) Die Vorbereitungszeit beginnt mit dem Ablegen der letzten Prüfung.
(2) Ein Vorbereitungsyear wird als solches anerkannt, wenn eine gültige Mitgliedschaft in einem dem DJJV angeschlossenen Verein besteht und die Pflichtlehrgänge im Sinne des Teil A §9 der DJJV Prüfungsordnung absolviert wurden.
(3) Vorbereitungsyear müssen nicht zusammenhängend sein.
- 13** zu Teil A: Voraussetzungen für Prüfungen;
§9 Pflichtlehrgänge
Absatz 2: Dan-Prüfungen
- (1) Sämtliche zur angestrebten Prüfung zu erfüllenden Voraussetzungen sind bis spätestens zum Meldeschluss dieser Prüfung zu erbringen.
(2) Die Ziff. 9 (3) gilt hier entsprechend.
- 14** zu Teil A: Prüferlizenzen;
§22 Prüferlizenzen
- (1) Bei der Ersterteilung der Prüferlizenz erhält der Teilnehmer einen Prüferausweis mit der zugeteilten Prüfernummer.
(2) Die Mitglieder der Technischen Kommission des NWJJV (TK) erhalten die Prüferlizenz, wenn sie an der Tagung der TK und an den nach der Prüfungsordnung des DJJV vorgeschriebenen Techniklehrgängen aktiv teilgenommen haben.
(3) Prüferlizenzen artverwandter Stilrichtungen werden durch den zuständigen Bezirksvertreter erteilt.
(4) Vom DJJV ausgestellte gültige Prüferlizenzen berechtigen grundsätzlich zur Prüfungsabnahme.

15 zu Teil A: Durchführung von Prüfungen;
§13 Prüfungen für Senioren

- (1) Die in Ziff. 15 nachfolgend aufgeführte Unterabschnitte (2) – (9) gelten ausschließlich für Prüfungen, die für Senioren ausgeschrieben sind!
- (2) Die Ü45-Prüfung für Dan-Anwärter findet auf Landesebene statt. Die Ü45-Prüfung für Kyu-Anwärter findet auf Bezirksebene statt. Sportler, die die Voraussetzung erfüllen, können sich hierfür melden. Eine Teilnahmepflicht für Senioren ist nicht gegeben.
- (3) Die jeweilige zu entrichtende Prüfungsgebühr richtet sich nach Ziff. 6.
- (4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit organisiert und leitet der Referent Prüfungswesen die Ü45-Prüfungen auf Landesebene mit Unterstützung des Referenten Senioren. Die Organisation der Ü45-Prüfung auf Bezirksebene obliegt dem zuständigen Bezirksvertreter.
- (5) Die Anmeldung zur Landesprüfung erfolgt unter Nutzung des Anmeldeformulars, welches auf der NWJJV Homepage verfügbar ist, und wird dem Referenten Prüfungswesen mindestens sechs Wochen vor der Prüfung zusammen mit den notwendigen Nachweisen übermittelt.
- (6) Die Ü45-Prüfung bleibt Sportlern vorbehalten, die mindestens das 45. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Teilnehmer der Ü45-Prüfung können ihre Prüfungspartner in eigener Verantwortung frei wählen, auch wenn diese keine Prüfungsteilnehmer sind. Diese müssen jedoch einem Mitgliedsverein des DJJV angehören.
- (8) Die Teilnehmer der Ü45-Prüfung müssen sich nicht als Prüfungspartner für andere Prüflinge zur Verfügung stellen. In diesem Falle wird das Prüfungsfach „Partnerverhalten“ mit der zum Bestehen erforderlichen Mindestpunktzahl 3 bewertet.
- (9) Können aufgrund einer Bewegungseinschränkung bestimmte Techniken seitens des Prüflings nicht gezeigt werden, so sind mit der Prüfungsanmeldung maximal drei Ersatztechniken anzumelden. Hierbei müssen die Ersatztechniken aus der gleichen Technikgruppe stammen, wie die jeweilige Technik, die nicht gezeigt werden kann. Ein ärztliches Attest, indem die Bewegungseinschränkung belegt ist, ist der Anmeldung beizulegen. Über die Annahme der jeweiligen Ersatztechniken entscheidet der Prüfungsreferent in Absprache mit dem Referenten Senioren.

16 zu Teil A: Durchführung von Prüfungen;
§14 Prüfungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen

- (1) Sportler, die eine körperliche Einschränkung haben, welche eine Teilnahme an der regulären Kyu- oder Dan-Prüfung nicht ermöglicht, können sich ebenfalls zur Ü45-Prüfung anmelden, selbst wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hier gelten die gleichen Bedingungen, wie unter Ziff.15 beschrieben.
- (2) Ist die Behinderung oder die körperliche Einschränkung nicht für jedermann erkennbar, ist mit der Anmeldung ein aktuelles ärztliches Attest einzureichen, das die Behinderung oder Bewegungseinschränkung belegt. Über die Zulassung zur Teilnahme an der Seniorenprüfung entscheidet der Prüfungsreferent in Absprache mit dem Referenten Senioren.

17 zu Teil A: Bewertung und Dokumentation von Prüfungen;
§20 Dokumentation von Prüfungen

- (1) Die Bestätigung der bestandenen Prüfung erfolgt bei den Vereinen mit dem Einkleben der Prüfungsmarke in den DJJV-Pass und durch Entwertung der Prüfungsmarke mit der Prüfernummer eines Prüfers.
- (2) Die Bestätigung der bestandenen Prüfung bis maximal einschließlich 2. Kyu erfolgt bei Behörden bzw. Einrichtungen, wie z.B. Universitäten, Volkshochschulen etc. mit dem Aufkleben der Prüfungsmarke auf die Urkunde bzw. Einkleben in den DJJV Pass und durch Entwertung der Prüfungsmarke mit der Prüfernummer eines Prüfers.
- (3) Die Bestätigung der bestandenen Prüfung erfolgt bei Bezirksprüfungen mit dem Einkleben der Prüfungsmarke in den DJJV-Pass und durch Entwertung der Prüfungsmarke mit dem Stempel des Bezirksvertreters.
- (4) Die Bestätigung der bestandenen Prüfung artverwandter Stilrichtungen erfolgt bei den Vereinen mit dem Einkleben der Prüfungsmarke in den DJJV-Pass und durch Entwertung der Prüfungsmarke mit der Prüfernummer eines Prüfers sowie der Angabe der Bezeichnung der ausstellenden Stilrichtung.
- (5) Die Bestätigung der bestandenen Prüfung artverwandter Stilrichtungen erfolgt bei Bezirks-Kyu-Prüfungen mit dem Einkleben der Prüfungsmarke in den DJJV-Pass und durch Entwertung der Prüfungsmarke mit dem Stempel des zuständigen Bezirksvertreters sowie der Angabe der Bezeichnung der ausstellenden Stilrichtung.

18 zu Teil A: Bewertung und Dokumentation von Prüfungen;
§18 Eintrag in die Prüfungsliste

- (1) Die Vereine übersenden innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung einer Prüfung die ausgefüllte(n) Prüfungsliste(n) im Original an die Geschäftsstelle des NWJJV. Zeitgleich versendet der Verein eine digitale Kopie an die Geschäftsstelle und an den zuständigen Bezirksvertreter zur Überprüfung und ggf. Korrektur bzw. für Rückfragen. Zur Wahrung des Datenschutzes darf im Verein keine Kopie der Liste(n) verbleiben. Die Bezirksvertreter müssen die Liste(n) nach Überprüfung löschen. Hierzu ist das Löschprotokoll zu nutzen, wie es auf der NWJJV Homepage zur Verfügung steht und der Geschäftsstelle bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zu übermitteln. Der NWJJV vernichtet die Listen im Original und alle digitalen Kopien nach Ablauf von 40 Jahren und führt über die Löschung Protokoll.
- (2) Der Referent Prüfungswesen überprüft die Listen der Dan-Prüfungen und übersendet sie im Original zum Jahresende an die Geschäftsstelle des NWJJV. Eine Kopie jeder Liste verbleibt bei ihm.

19 zu Teil A: Allgemeines;
§2: Graduierungen im DJJV;
Absatz 1: Vergabe von Graduierungen

- (1) Das Verfahren und die Voraussetzungen innerhalb des NWJJV werden durch dessen Ehrenordnung geregelt.

20 zu Teil B: Stilspezifische Prüfungsordnungen;
Teil B1: Ju-Jutsu;
§7: Anerkennung von Graduierungen

- (1) Es können nur Graduierungen eines in den Strukturen des DOSB oder LSB eingebundenen Verbandes anerkannt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium des NWJJV.
- (2) Der Kyu- oder Dan-Träger muss Mitglied eines dem NWJJV angeschlossenen Vereins sein.
- (3) Die technische Überprüfung erfolgt, wenn sich der Sportler einer Prüfung unterzieht. Bei Bestehen der Prüfung gelten die zu Grunde gelegten von verbandsfremder Seite erworbenen Graduierungen als anerkannt. Bei Nichtbestehen der Prüfung wird ihm die Graduierung zuerkannt, die seinen gezeigten Leistungen entspricht.
Stellt sich der Prüfling einer Prüfung zum nächst höheren Grad und wird diese Prüfung bestanden, werden auch die zu Grunde gelegten von verbandsfremder Seite erworbenen Graduierungen anerkannt.
- (4) Für die Bestätigung der bestandenen Prüfung bzw. Anerkennung einer Graduierung gilt Ziff.15 entsprechend.

21 zu Teil A: Inkraftsetzung:§ 23 Inkraftsetzung

- (1) Die Prüfungsordnung des DJJV (gültig ab 01.01.2000) sollte zur Überleitung in das neue Prüfungssystem entsprechend dem nachfolgenden Zeitplan für die aufgeführten Kyu-Grade angewendet werden:
 - a) ab dem 01.10.1999 für den 5. und 4. Kyu,
 - b) ab dem 01.01.2000 für den 3. Kyu,
 - c) ab dem 01.07.2000 für den 2. und 1. Kyu.Unabhängig von dem o.g. Zeitplan können alle Kyu-Grade ab sofort nach der Prüfungsordnung des DJJV (gültig ab 01.01.2000) geprüft werden.
- (2) Die Prüfungsordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums ab dem 27.10.1999 in Kraft.
- (3) Die Prüfungsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2001 geändert.
- (4) Die Prüfungsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2002 geändert.
- (5) Die Prüfungsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2003 geändert.
- (6) Die Prüfungsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2004 geändert.
- (7) Die Prüfungsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.05.2005 geändert.
- (8) Die Prüfungsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2007 geändert.
- (9) Die Prüfungsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2009 geändert.
- (10) Die Prüfungsordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums ab dem 12.01.2011 vorläufig in Kraft.
- (11) Die Prüfungsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2011 geändert.
- (12) Die Prüfungsordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums ab dem 13.10.2013 vorläufig in Kraft.
- (13) Die Prüfungsordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums ab dem 28.11.2013 vorläufig in Kraft.
- (14) Die Prüfungsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2014 geändert.
- (15) Die Prüfungsordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums ab dem 01.10.2016 vorläufig in Kraft.
- (16) Die Prüfungsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2017 geändert.
- (17) Die Prüfungsordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums ab dem 16.09.2018 vorläufig in Kraft.
- (18) Die Prüfungsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2019 geändert.